

Stadtelternrat Schulen
der Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Tel.: 0385-20840970
Mobil : 0171-7831832
Mail: Stadtelternrat@schwerin.de

Die Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst Jugend, Schule und Sport
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

Ihr Zeichen und Datum
Schulentwicklungsplanung
vom 22.01.2016

Mein Zeichen
StER SN (Schulen)

Datum
19.02.2016

Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2015/2016 bis 2019/2020 für die Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Schuklat,

mit Schreiben vom 22.01.2016 wurde dem Stadtelternrat Schule der Landeshauptstadt Schwerin der Entwurf des Schulentwicklungsplan für allgemeinbildende Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2015/16 bis 2019/2020 vom 19.01.2016 mit der Bitte um Beteiligung/ Anhörung übersandt.

Zu diesem Entwurf nimmt der Stadtelternrat Schulen der Landeshauptstadt Schwerin mit den in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Anmerkungen und Empfehlungen Stellung.

Zum Umgang mit dieser Stellungnahme entfielt der Stadtelternrat, dass nach Prüfung und Umsetzung der Anmerkungen und Empfehlungen eine Überarbeitung der Planung erfolgt und im Anschluss ein erneutes Anhörungsverfahren durchlaufen wird.

Der Entwurf sollte nicht ohne eine zwingend erforderliche Überarbeitung des Plans nicht in Kraft treten.

Für etwaige Fragen und Erläuterungen steht Ihnen der Stadtelternrat gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schiffel
im Auftrag des StER Schwerin (Schulen)

Anlage zum Schreiben des Stadtelternrates Schulen vom 19.02.2016

Vorbemerkungen:

Die Bemühungen der Landeshauptstadt Schwerin, mit der Schulentwicklungsplanung eine zukunftsbildende und belastbare Planung der Schullandschaft in der Landeshauptstadt Schwerin zu erstellen, wird seitens des Stadtelternrates Schule der Landeshauptstadt Schwerin begrüßt.

Der vorliegende Entwurf enthält viele gute Ansätze ist jedoch als Gesamtplan unausgereift, solange die Arbeit des Verwaltungsbeirates zur Schulentwicklungsplanung noch nicht abgeschlossen ist, Schuleinzugsbereiche nicht definiert sind und keine überzeugenden Konzeptionen vorliegen, wie für eine bessere räumliche, personelle und materielle Ausstattung gesorgt wird.

Für die Grundschulen ist die Bereitstellung eines umfassenden Hortangebotes zwingend erforderlich. Hierbei steht der Schul- und Hortbedarf in einem direkten Verhältnis. Konkrete Angaben zur Ausgestaltung der Horte sollen jedoch erst zum Schuljahr 2016/2017 vorliegen. Sollten dabei Bedarfe, die aus sich aus der Schulentwicklungsplanung ergeben, nicht gedeckt werden, so ist diese Planung entsprechend anzupassen.

So muss der Entwurf in wesentlichen Bereichen nachgebessert werden, um den Bedürfnissen aller Kinder und ihrer Eltern gerecht werden zu können.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Der bisherige Entwurf ist erst kurz vor Ablauf der gesetzlichen Frist vorgestellt worden. Aufgrund dieser Kurzfristigkeit ist eine sachlich fundierte Beteiligung des Stadtelternrates nur eingeschränkt möglich. Hier sollte frühzeitiger eine Beteiligung erfolgen.

Die Annahme, dass bei Ausbleiben einer Stellungnahme bis 19.02.2016 dies als Bestätigung gewertet wird, irritiert, da aufgrund der Winterferien unklar war, wann der Stadtelternrat Kenntnis über den Entwurf erhält und wie eine Bearbeitung unter Einhaltung der Frist erfolgen konnte. Hier wäre es besser, wenn es vorab bereits eine Information gegeben hätte, damit entsprechend Vorsorge hätte getroffen werden können.

Es bleibt unklar, ob und in welchem Umfang diese Planung die grundsätzlichen Wahlmöglichkeiten der Eltern hinsichtlich der Schulwahl theoretisch oder gar faktisch eingeschränkt werden.

Der Stadtelternrat bedankt sich für die Einräumung der Möglichkeit, sich in den Verwaltungsbeirat zur Schulentwicklungsplanung 2015/2016 - 2019/2020 mit einzubringen. Für die Arbeit dieses Beirates bestehen Termine, die bis in den März 2016 gehen und somit nach der Anhörung des Entwurfes noch zu Änderungen an der Konzeption führen können. Welcher Umgang damit erfolgen soll, ist jedoch unklar.

Mit dem Entwurf der Planung bestehen keine Reserveflächen mehr, um kurzfristig entstehende Schulbedarfe decken zu können. Dies ist besonders relevant, da aufgrund der Flüchtlingssituation auch für diese Kinder ein ausreichendes und umfassendes Unterrichtsangebot zu gewährleisten ist. Dies beschränkt sollte sich nicht nur auf Sprach- und Integrationskurse beschränken. Außerdem zeigen Erfahrungen aus anderen Bundesländern, dass bei der Schließung von privaten Schulformen die Gewährleistung der Schulpflicht an die öffentlichen Schulen übertragen wird. Im Hinblick auf die aktuellen Diskussionen zur unterschiedlichen finanziellen Ausstattung von staatlichen und privaten Schulen können hier Handlungsfelder entstehen.

Die Vielzahl von Mängeln bedürfen einer Überarbeitung und erneuten Gremienbeteiligung. Es ist unklar, ob und wie dies erfolgen wird.

Inhaltliche Anmerkungen

„Die Schulentwicklungsplanung soll ein vollständiges und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot sichern und gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist.“¹ Hierzu ist es erforderlich, nicht nur die allgemeinbildenden Schulen und die Volkshochschule in diese Planung mit aufzunehmen, sondern auch die weitergehenden Schulen wie beispielsweise die in der Landeshauptstadt Schwerin befindlichen Berufsschulen. Diese Schulform ist in der Planung bisher nicht berücksichtigt worden. Ohne Darstellung dieser Schulform ist eine Vollständigkeit nicht gegeben.

„Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen.“²

„Die Landkreise und die kreisfreien Städte müssen abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Sie sollen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen.“³

Damit ist eine vorab durchzuführende Festlegung von Schuleinzugsgebieten eine zwingende Voraussetzung für die Bedarfsplanung. Mit Beschlussvorlage 00252/2015 ist im Jahr 2015 eine Festlegung solcher Gebiete in den Ausschüssen und der Stadtvertretung intensiv diskutiert worden, ohne dass es hierzu einen entsprechenden Beschluss gibt. Ohne diesen Beschluss fehlt eine valide Grundlage für die Planung.

Die Festlegung von Planungsregionen ersetzt nicht die Einzugsbereiche und lässt nicht erkennen, anhand welcher Kriterien die Zuordnung von Stadtteilen zu Schulen

¹ § 107 Abs. 2 Schulgesetz M-V.

² § 107 Abs. 4 Schulgesetz M-V.

³ § 46 Abs. 2 Schulgesetz M-V.

erfolgte. Es entsteht der Eindruck, dass ausschließlich die ermittelten Kapazitäten in den Schulen die Grundlage für die Zuordnung diene. Eine Anwendung des bisherigen Grundsatzes „Kurze Wege für kurze Beine“ lässt sich nur eingeschränkt erkennen. Besonders deutlich wird dieser Eindruck an der Zuordnung der John-Brinkmann-Schule zu den Stadtteilen Werdervorstadt, Schelfwerder, Medewege und Wickendorf. Eine räumliche Nähe dieser Stadtteile zu der Schule ist nicht gegeben und in der bisherigen Praxis erfolgte eine Zuordnung dieser Stadtteile zur Heinrich-Heine-Schule.

Die Kapazitäten der Schulen in den Planungsregionen decken nicht den Bedarf der jeweiligen Regionen. Wie dies ausgeglichen werden soll, ist unklar. Dabei ist zu beachten, dass Schulen mit einem besonderen Förderschwerpunkt nicht uneingeschränkt in den jeweiligen Stadtteilen berücksichtigt werden sollten und Kinder aus dem Umland in Förderschulen der Landeshauptstadt Schwerin beschult werden.

„Für jeden einzelnen der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume ist auszuweisen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können“⁴ Eine solche Darstellung ist in dem aktuellen Entwurf nicht vorhanden. Die enthaltene Darstellung von Gesamtschülern und absoluten Raumzahlen und die Festlegung einer einheitlichen Obergrenze wird als nicht ausreichend angesehen, da sie nicht den Raum individueller Besonderheiten wie beispielsweise Raumgröße oder die Lage im Schulgebäude berücksichtigt wird.

In der bisherigen Erörterung des Entwurfes des Verwaltungsbeirates zur Schulentwicklungsplanung 2015/2016 - 2019/2020 hat sich offenbart, dass Zahlen, die der Planung zu Grunde liegen sollen, teilweise falsch und nicht validiert sind. Hierzu gehören beispielsweise die Nils-Holgersson-Schule oder die Heinrich-Heine-Grundschule. Mit diesen falschen Zahlen kann die darauf aufbauende Planung nur unzuverlässig sein.

Mit der Erhöhung der Klassenanzahl sind auch Nebenräume, Einrichtungen der Essenversorgung, Sanitär- und Außenanlagen gleichermaßen mit anzupassen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Rettungs- und Fluchtwege für die erhöhten Kapazitäten noch ausreichend sind. Dies scheint jedoch in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein, denn in einzelnen Schulen bestehen erhebliche Ein- bzw. Beschränkungen, wo der Stadtelternrat davon ausgeht, dass sie nur mit besonders hohem baulichen Aufwand geändert werden können.

Die im Plan aufgeführten Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen werden grundsätzlich auch vom Stadtelternrat geteilt. Es bleibt jedoch unklar, welchen Verbindlichkeitscharakter diese Empfehlungen besitzen und wie bzw. in welchem zeitlichen Horizont eine Umsetzung erfolgt.

Die Schülerkapazitäten der Klassenstufe 5-6 - Orientierungsstufen in den Regionalschulen werden als nicht ausreichend angesehen. Auch wenn in der Praxis

⁴ § 3 Abs. 3 SchulKapVO M-V.

davon ausgegangen wird, dass auch an den Gymnasien solche Orientierungsstufen eingerichtet sind, sollte beachtet werden, dass in diesen Jahren die individuell optimale Schulform je Kind erst ermittelt werden soll.

Es wird begrüßt, dass perspektivisch die Gesamtschulstandorte weiter ausgebaut und eine weitere Regionalschule errichtet werden sollen.

Der Abschnitt 4.6 der Schulentwicklungsplanung ist nicht schlüssig. Ist angedacht, das Gebäude der Volkshochschule in der Puschkinstraße als anderen Schultyp zu nutzen?

Im Wirtschaftsplan 2016 des Zentralen Gebäudemanagements stehen die geplanten Maßnahmen für die Horte in der Friedensstraße und der Werderstraße unter dem jeweiligen Vorbehalt der Gewährung von Fördermitteln. Da sich insbesondere beim Hortneubau in der Werderstraße ein neuer Sachstand ergeben hat, ist unklar, inwieweit sich die bisherigen Aussagen zu den Fördermöglichkeiten in die Realität übertragen lassen. Sollten die Fördermittel nicht in der erwarteten Höhe geleistet werden, dann werden diese Baumaßnahmen ggf. nicht realisiert, obwohl der Bedarf unverändert bestehen würde. Wie in diesem Zusammenhang und im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation in der Landeshauptstadt ein Neubau von Schulgebäuden realisiert werden soll, kann der Stadtelternrat nicht erkennen. Ohne diese Maßnahmen können die Bedarfe jedoch nicht gedeckt werden.

In Ergänzung der vorherigen Vorbemerkungen und Anmerkungen spricht der Stadtelternrat Schulen die folgenden Empfehlungen aus, die in der Überarbeitung des Entwurfes entsprechend berücksichtigt werden sollten:

- Es sind die Schulraumbilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 SEPVO M-V zu erstellen.
- Die Ist-Zahlen für das Schuljahr 2015/16 sind in die Planung mit aufzunehmen und daraufhin sind ggf. die Planung sowie die Prognosedaten anzupassen.
- Die Kapazitäten der Schulen in freier Trägerschaft müssen ebenfalls in die Planung einfließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Auflösung einer Schule in freier Trägerschaft die Kinder an den staatlichen Schulen weiter beschult werden müssen.
- Die Bildung der Planungsregionen ist in Einklang mit den Änderungen des Schulgesetzes aus Dezember 2015 in Bezug auf die Schuleinzugsbereiche, Schülerbeförderung etc. zu bringen.
- Überarbeitung der Planungsregionen, Schaffung einer neuen Region Nord-Ost mit den Stadtteilen Schelfstadt, Werdervorstadt und Schelfwerder. Hierbei sind die allgemeinen Planungsgrundsätze aus § 4 SEPVO zu berücksichtigen.
- Bei der Zuordnung von Stadtteilen zu Schulen ist darauf zu achten, dass die maximalen Wegezeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht überschritten werden. Es sollte ein spezieller Schulbusverkehr Linien entsprechend der Schuleinzugs-Regionen geprüft und eingerichtet werden.
- Mit der weiteren Ausweisung von Flächen zur Schaffung von Wohnraum sind Reserven in der Schulbedarfsplanung zu berücksichtigen.

- Bereitstellung eines schulortnahen Hortes für die Grundschulen, insbesondere beim Neubau von Schulen ist zu berücksichtigen.
- Es ist eine Bestandsaufnahme erforderlich, ob die Räume, die aktuell für den Hort genutzt werden, auch gleichermaßen als Unterrichtsräume genutzt werden können.
- Die Nutzung von Containerlösungen sollte nicht als Standard, sondern nur als Übergangslösung angesehen werden, die nicht als langfristige Lösung geeignet ist.
- Die Vorhaben gemäß dem Strategiepapier der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion in M-V bis zum Jahr 2020 spiegeln sich in der Planung nicht wieder. Bei einer konsequenten Umsetzung der Inklusion ist eine Anpassung der Planung und ggf. vorbereitende Maßnahmen erforderlich.
- Der Stadtelternrat empfiehlt, dass nach Prüfung und Umsetzung der Anmerkungen und Empfehlungen eine Überarbeitung der Planung erfolgt und im Anschluss ein erneutes Anhörungsverfahren durchlaufen wird.